

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Reutlingen

zur Feststellung der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen

Gemäß § 28b Abs. 2 Satz 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV), stellt das Gesundheitsamt des Landkreises Reutlingen fest, dass die Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner am 20.05.2021 im Landkreis Reutlingen an fünf Werktagen in Folge unterschritten wurde.

Die Regelungen des § 28b IfSG (Bundesnotbremse) treten somit zum **22.05.2021** außer Kraft. Dadurch gehen zum **22.05.2021** die Regelungen des § 21 Abs. 1 CoronaVO (erste Öffnungsstufe) den anderen Regelungen der CoronaVO vor.

Reutlingen, den 20.05.2021

gez. Dr. Ulrich Fiedler
Landrat